PSK-Beschluss 04/2026:

Verfahren zur Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) unter Einbindung des § 24 PflFAssG für das Jahr 2027

Begründung:

Für ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge nach § 28 Abs. 2 PflBG sowie die Umlagebeträge nach § 24 PflFAssG als Kosten der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig. Die Refinanzierung erfolgt über einen gesondert auszuweisenden Ausbildungszuschlag im Rahmen der Vergütung nach § 89 SGB XI.

Die Finanzierung der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann sowie des Pflegestudiums erfolgt weiterhin auf Grundlage des Pflegeberufegesetzes. Mit Inkrafttreten des Pflegefachassistenzgesetzes zum 01.01.2027 werden zusätzlich die Kosten der Pflegefachassistenzausbildung über den Ausgleichsfonds finanziert. Gemäß § 24 PflFAssG finden hierbei die Vorschriften der §§ 26 bis 36 PflBG entsprechende Anwendung.

Für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 wird deshalb ein einheitliches Verfahren zur Umlage der Ausbildungsfinanzierung für alle Ausbildungsgänge festgelegt. Dabei werden sowohl die Umlagebeträge nach dem PflBG als auch die Umlagebeträge nach dem PflFAssG berücksichtigt.

Für ambulante Pflegedienste sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 89 SGB XI) berücksichtigungsfähig und werden über einen entsprechenden Ausbildungszuschlag zur Leistung umgelegt.

Der Ausbildungszuschlag ermittelt sich für den Freistaat Thüringen auf der Grundlage der Festsetzungsbescheide des Thüringischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe nach § 26 PflBG für den Finanzierungszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 wie folgt:

(16.534.808,63 €* / 12) geteilt durch (4.107.433.810,06 Punkte / 12) = 0,0040 €/Punkt**

*Finanzierungsanteil ambulanter Sektor nach SGB XI im Zeitraum 01.01.2027-31.12.2027

**gemeldete Punkte im ambulanten Sektor nach SGB XI in 2027 aller ambulanten Dienste

Der Punktwert wird kaufmännisch auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Damit wird für die Berechnung des Ausbildungszuschlages zur Finanzierung des Umlagebetrages nach § 26 PflBG für den ambulanten Bereich ein für alle Pflegedienste geltender einheitlicher Ausbildungszuschlag in Höhe von

0,0040 Euro/Punkt

für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 festgelegt.

Der Ausbildungszuschlag wird für die Sachleistungen nach § 36 SGB XI und für die Beratungseinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI erhoben.

Eine gesonderte Vereinbarung wird nicht geschlossen, es gilt ausschließlich der PSK-Beschluss.

Die Refinanzierung des einrichtungsindividuellen Umlagebetrages ergibt sich aus der Gesamtpunktmenge je Pflegebedürftigen x einheitlicher Ausbildungszuschlag.

Die **DTA-Abrechnung gegenüber den Kostenträgern** hat auf Grundlage der „Gemeinsamen Umsetzungsempfehlungen zur Abrechnung der Ausbildungsumlage“ https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/pflege/pflege.jsp anhand der darin beschriebenen Zuschlagsvariante (Berechnungsbeispiel 1 ohne Wegepauschale; 1. ELS-Segment / 1. Zusatzsegment, Seite 3 von 8 der gem. Empfehlung) zu erfolgen.

(Für die Abrechnung der AVG nach § 82a SGB XI erfolgt die DTA-Abrechnung wie bisher. Der Grundpunktwert wird mit dem Betrag der AVG addiert (Angabe im ELS-Segment) und mit der Gesamtpunktzahl multipliziert. Die in der Umsetzungshilfe aufgeführten Berechnungsbeispiele sind hier nicht relevant.)

Für die **Erstellung der Eigenanteilsrechnungen gegenüber dem Pflegebedürftigen** ist in Analogie der DTA-Abrechnung ebenfalls eine **separate Ausweisung der Ausbildungsumlage** vorzunehmen.

Die pauschale Regelung wird am Ende der Festlegungsperiode hinsichtlich der Abweichung des Refinanzierungsbetrages zum tatsächlichen Umlagebetrag verrechnet und die sich aus der Abrechnung ergebenden Erkenntnisse werden als Grundlage in die Berechnungen der nächsten Refinanzierungsperiode (Kalenderjahr 2028) einbezogen.

Wichtiger Vermerk:
Werden vom Pflegedienst bzw. dem Träger des Pflegedienstes keine oder nur ein Teil der Ausbildungszuschläge nach PflBG in Rechnung gestellt, erfolgt für den nicht in Rechnung gestellten Anteil kein Ausgleich nach § 17 Abs. 2 PflAFinV.

Beschluss:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission stimmen dem Vorschlag 04/2026 zu. Die Information zur Verfahrensweise an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegedienste erhalten die Informationen über die Pflegekassen.